



Erklärung wurde bereits telefonisch abgegeben

VERSICHERUNGSERKLÄRUNG für Freiberufler (nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG)

Persönliche Daten

Familiennamen und Vorname			VSNR / 52	
Akademische Grade und Titel		Geburtsname – Namen aus früheren Ehen		
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	Staatsbürgerschaft	
Berufssitz (vollständige Adresse)			Telefon	
Wohnsitz			Telefon	
E-Mail		Steuernummer		
Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i>				

Fragen zu(r) selbständigen Erwerbstätigkeit(en)

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

1. Welche **selbständige(n)** Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus (bzw. aus welcher früher ausgeübten Erwerbstätigkeit stammen die erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb)?

Stammen Ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit (teilweise) aus einem oder mehreren freien Dienstverhältnis(sen) und sind Sie auf Grund dieser Tätigkeit bereits nach dem ASVG versichert? Wenn ja, dann teilen Sie uns das bitte mit. In diesem Fall tritt keine weitere Pflichtversicherung nach dem GSVG mehr ein.

Tätigkeiten (Kurzbeschreibung):

→ seit

→ seit

→ seit

Sind Sie bereits für einen Auftraggeber tätig? ja nein

Fragen zu den Einkünften

2. Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich die Versicherungsgrenze? ja nein

Achtung: Diese Erklärung bezieht sich auf die Überschreitung der Versicherungsgrenze für das Kalenderjahr 2020 und gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre.

„Einkünfte“ sind das Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung (bis 2015 ergänzt um im Beitragsjahr vorgeschriebene GSVG-Beiträge).

3. Haben Ihre Einkünfte bereits in einem Jahr vor 2020 die Versicherungsgrenze überschritten? ja nein

Wenn ja, in welchem Jahr? 2016: 2017: 2018: 2019:
Schicken Sie uns bitte entsprechende steuerliche Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuererklärung, ...).

Bitte beachten Sie:

Erklären Sie, dass Ihre Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen, stellen wir die Pflichtversicherung fest. Diese können wir rückwirkend nicht mehr stornieren. Sie bleibt daher bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht! Dies gilt auch, wenn die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid schon vor dem Widerruf niedriger waren.

Erklären Sie, dass Ihre Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen oder widerrufen Sie Ihre ursprüngliche Überschreitungserklärung und liegen Ihre Einkünfte doch über der Versicherungsgrenze, stellen wir die Pflichtversicherung rückwirkend fest. Wenn Sie keine (neuerliche) Überschreitungserklärung vor Ablauf von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides abgeben, müssen wir neben den nachzuzahlenden Beiträgen auch einen Beitragszuschlag von 9,3 Prozent vorschreiben.

Für Beitragszeiträume bis 31.12.2015 unterscheiden wir zwischen zwei Versicherungsgrenzen:

Die hohe Versicherungsgrenze 6.453,36 € gilt, wenn Sie im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 1 beschriebene(n) Tätigkeit(en) ausüben und auch kein Erwerbs-Ersatzeinkommen beziehen. Zu den Erwerb ersatz-Einkommen zählen

- eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss,
- eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
- Kranken- oder Wochengeld,
- Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld,
- eine Sonderunterstützung oder
- eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Auch eine weitere selbständige Tätigkeit schließt die hohe Versicherungsgrenze aus.

Die niedrige Versicherungsgrenze 4.871,76 € (Wert 2015) gilt, wenn Sie neben der (den) in Punkt 1. beschriebenen Tätigkeit(en) im Kalenderjahr mindestens eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Grenze gilt auch, wenn Sie ein bestimmtes Erwerb ersatz-Einkommen (siehe Liste oben) beziehen. *Für die Beurteilung, ob die in Betracht kommende Versicherungsgrenze überschritten wird, sind die Gesamteinkünfte aus allen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten relevant.*

Ab 01.01.2016 gibt es nur noch eine einheitliche Versicherungsgrenze! Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben und ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht. Sie beträgt 2016: 4.988,64 €, 2017: 5.108,40 €, 2018: 5.256,60 €, 2019: 5.361,72 € und **2020: 5.527,92 €.**

Sonstige Fragen

- 4.** Beziehen Sie ab dem unter Punkt 1. angegebenen Zeitpunkt neben den Einkünften aus der selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich auch ein Einkommen im Ausland oder üben Sie zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus? ja nein
- Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass ich mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit
- zur Gänze **innerhalb** des **EWR** zur Gänze **außerhalb** des **EWR**
- sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**
- erziele/ausübe und dieses Einkommen aus einer (Mehrfachantwort möglich!)
- selbständigen** Erwerbstätigkeit **unselbständigen** Erwerbstätigkeit
- Tätigkeit als **Beamter** **Kapitalbeteiligung**
- stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse gegebenenfalls bitte anführen:

EU-/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die Bestimmungen gelten aber vorläufig bis 31.12.2020 weiter. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

5. Gilt nur für Künstler:

Fallen Sie bei einer der angegebenen selbständigen Erwerbstätigkeiten unter den Begriff „Künstler“? ja nein

Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche Kunst auf Grund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds leistet über Antrag bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Wollen Sie diesen Antrag stellen? ja nein

Wenn ja, schicken wir Ihnen ein Antragsformular zu.

Weitere Auskünfte zum Beitragszuschuss erhalten Sie vom Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock, 1010 Wien – Tel. +43 1 586 71 85; <http://www.ksvf.at>

- 6.** Beantragen Sie die GSVG-Krankenversicherung, wenn Ihre Einkünfte die zutreffende Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten („Opting in“)? ja nein
(Nur möglich, wenn Sie Einkünfte unter der Versicherungsgrenze erwarten – siehe Punkt 3.)

Sollen wir diese Krankenversicherung beenden, wenn Sie durch eine andere Pflichtversicherung einen Krankenversicherungsschutz erlangen? ja nein
(z.B. ASVG-Pflichtversicherung aufgrund eines Dienst-/Arbeitsverhältnisses, ...)

Wurde in den letzten 3 Jahren ein über Ihr Vermögen beantragtes Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben? ja nein

Wenn dieses im Ausland eingebracht wurde, legen Sie uns bitte eine Kopie des Abweisungs- oder Aufhebungsbeschlusses bei!

- 7.** Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung kann es vorkommen, dass wir Ihnen Kostenersätze oder Geldleistungen überweisen müssen. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt.

Die Anweisung ist

auf IBAN

BIC vorzunehmen.

8. ANGEHÖRIGE svs.at/angehoerige

Haben Sie Angehörige, die über keinen eigenen Krankenversicherungsschutz verfügen? Eine Mitversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja nein

9. ARBEITSLOSENVERSICHERUNG svs.at/arbeitslosenversicherung

Auch für Selbständige gibt es die Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung!
Achtung! Der Antrag dazu muss in den nächsten 6 Monaten bei uns einlangen!
Weitere Informationen zur Frist für die Eintrittserklärung, der Bindungsdauer, zur
Wahlmöglichkeit bezüglich der Beitragsgrundlage und den weiteren Voraus-
setzungen finden Sie auf unserer Homepage!

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja nein

10. OPTION IN DER GSVG-KRANKENVERSICHERUNG svs.at/option

Sie können Ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung)
durch eine Option verändern und damit Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja nein

11. ZUSATZVERSICHERUNG svs.at/zusatzversicherung

Wenn Sie für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorsorgen
möchten, können Sie eine Zusatzversicherung beantragen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja nein

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir bei dieser ersten Kontaktnahme nur die wichtigsten Versi-
cherungsbereiche abfragen können. Weitere Informationen zu vielen wichtigen Themen finden Sie
auf unserer Internetseite svs.at. Für Fragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Um Ihnen und Ihren Auftraggebern zukünftige Unannehmlichkeiten (z.B. Beitragsnachforde-
rungen aufgrund falscher Zuordnung) zu ersparen, prüfen wir vorab zu Ihrer Sicherheit die
Versicherungszuordnung (ASVG/ÖGK oder GSVG/SVS). Diese Vorabprüfung, die aufgrund der
gesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich ist, führen wir gemeinsam mit der Österrei-
chischen Gesundheitskasse durch. Dafür benötigen wir jedoch Ihre Mithilfe.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.

ACHTUNG!

Füllen Sie die folgenden Fragen nur aus, wenn Sie

- die Versicherungsgrenze überschreiten (Punkt 2 der Versicherungserklärung) oder die
Opting-in-Krankenversicherung (Punkt 6 der Versicherungserklärung) beantragt haben
und*
- schon für einen Auftraggeber tätig sind. Haben Sie derzeit noch keinen Auftraggeber,
können wir die Vorabprüfung nicht vornehmen. Bitte informieren Sie uns umgehend, so-
bald Sie für Ihren ersten Auftraggeber tätig werden.*

Vergessen Sie nicht, die Versicherungserklärung auf der letzten Seite zu unterschreiben!